

20.12.2023

Telefonische Anamnese bei Erkrankung eines Kindes

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die KBV und GKV-Spitzenverband haben am **18. Dezember 2023** beschlossen, dass **ab sofort** das Ausstellen der ärztlichen Bescheinigung eines erkrankten Kindes, ebenfalls nach telefonischer Anamnese möglich ist. Auch kann die Kostenpauschale für den Versand des Formulars „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes“ (Formular Muster 21) von den Praxen abgerechnet werden. **Diese Vereinbarung ist jedoch befristet und gilt vorerst bis zum 30. Juni 2024.**

Voraussetzungen:

- das zu behandelnde Kind ist bekannt (bekannt heißt, dass das Kind aufgrund früherer Behandlung in der Praxis oder per Hausbesuch persönlich bekannt sein muss.)
- wenn keine Videosprechstunde möglich ist
- wenn es sich um Erkrankungen handelt, die keine schwere Symptomatik vorweisen

Die „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes“ (Formular 21) kann für bis zu **fünf Kalendertage** ausgestellt werden. Eine weitere Bescheinigung per Telefon kann nur ausgestellt werden, wenn der Vertragsarzt oder die Vertragsärztin das erkrankte Kind zuvor in der Praxis oder per Hausbesuch untersucht hat.

Die Entscheidung, ob ein Anspruch auf eine telefonische Bescheinigung der Erkrankung besteht, trifft der Arzt oder die Ärztin. Ist keine hinreichend sichere Beurteilung der Erkrankung nach telefonischer Anamnese möglich, ist auf eine persönliche Untersuchung in der Praxis zu verweisen.

Die **Authentifizierung** des Kindes beziehungsweise eines Elternteils kann über einen Abgleich mit den Daten der Versichertenkarte sowie die telefonische Abfrage von Patientendaten, zum Beispiel dem Geburtsdatum des Kindes oder dessen Wohnanschrift, erfolgen. Ein Einlesen der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) ist nicht erforderlich. Wurde das erkrankte Kind in dem Quartal bereits mit seiner eGK in der Praxis behandelt, liegen die Versichertendaten vor. Anderenfalls übernimmt die Praxis die Versichertendaten für die Abrechnung im **Ersatzverfahren** aus der Patientenakte.

Porto für den Versand

Für den Versand der Bescheinigung an ein Elternteil des erkrankten Kindes können Vertragsärztinnen und Vertragsärzte das Porto über die **Kostenpauschale 40129 des EBM** abrechnen.

Abrechnung der telefonischen AU-Bescheinigung

Die Versichertenpauschale kann abgerechnet werden, wenn die Patientin oder der Patient in dem Quartal mindestens einmal in der Praxis war oder einen Arzt-Kontakt per Videosprechstunde hatte. Findet in dem Quartal ausschließlich ein telefonischer Kontakt statt, so ist die Bereitschaftspauschale (GOP 01435) bei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bis zu zweimal im Behandlungsfall berechnungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland